

**Tarif für den Hafen von Lüderitzbucht.**

Für die auf dem Seewege ankommenden oder abgehenden Personen, Tiere und Güter ist eine Hafengebühr zu zahlen.

Güter und Tiere, die unter Zahlung der Hafengebühr nach Lüderitzbucht eingeführt sind, im späteren Verlauf aber von dort nach einem anderen Plage des Schutzgebiets wieder ausgeführt werden sollen, sind von der sonst bei der Ausfuhr zu zahlenden Hafengebühr befreit.

Sie unterliegen jedoch bei der Wiedereinfuhr an einem anderen Plage der dort bestehenden Hafengebühr.

Die Hafengebühr beträgt:

- 1. Für Personen . . . . . je *M* 1,—
- 2. für Tiere:
  - a) Pferde (einschl. Ponys), Kamele, Maultiere, Esel, Rinder, Kälber pro Stück = 2,—
  - b) Schafe, Ziegen, Schweine, Hunde pro Stück . . . . . = 0,50
- 3. Wasser für 1000 kg . . . . . = 1,50
- 4. für alle übrigen nicht genannten Güter für 1000 kg bzw. pro Kubikmeter . . . = 2,50

An Beförderungsgebühren sind zu zahlen:

- 1. Personenbeförderung:
  - Für die Beförderung von Personen zwischen Schiff und Land oder von Schiff zu Schiff . . . . . je *M* 1,50
- 2. Gepäckbeförderung:
  - Für die Beförderung von auf Gepäckschein zu verladendem Gepäck zwischen Schiff und Land oder von Schiff zu Schiff pro Stück . . . . . = 0,50
- 3. Tierbeförderung:
  - Für die Beförderung von Tieren zwischen Schiff und dem Südstrand des Roberthafens:
    - a) Pferde (einschl. Ponys), Kamele, Maultiere, Kälber pro Stück . . . . . = 15,—
    - b) Schafe, Ziegen, Schweine, Hunde pro Stück . . . . . = 5,—
    - c) Geflügel, Ferkel und sonstige Tiere, welche in Käfigen, Kisten usw. verpackt werden können, für das Kubikmeter . . . . . = 6,50
- 4. Beförderung von Gütern im Einzelgewicht bis zu 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> t:
  - a) für Konstanten, Wertgegenstände usw. <sup>3</sup>/<sub>8</sub> v. H. vom erklärten Werte, mindestens jedoch für jedes Kollo . . . . . = 6,—
  - b) für alle sonstigen Güter bis zum Höchstgewicht von 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> t für das Kubikmeter oder 1000 kg . . . . . = 6,50

(Der unter 3c und 4b erwähnte Satz von 6,50 *M* — 1,50 *M* = 5,— *M* verteilt sich gegebenenfalls, wie folgt:

  - 3,50 *M* für Beförderung von Längsseite des Schiffes bis gestapelt auf die Eisenbahnwagen unter den Kränen und
  - 1,50 *M* für Abladen von den Eisenbahnwagen am Bestimmungsplatz sowie Stapelung und Ablieferung der Güter dortselbst.)
- 5. Beförderung von Gütern im Einzelgewicht von über 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> t (über die Gleitbahn am Strande zu landen) für Stücke bis 7 t Eigengewicht . . . . . = 9,—
  - = = über 7 t bis 10 t . . . . . = 11,50
  - = = = 10 t . . . . . = 16,50

Der Mindestsatz für eine Landung von schweren Stücken über die Gleitbahn beträgt = 55,—

Die Ablieferung gelandeter Stücke von über 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> t Gewicht erfolgt auf der Gleitbahn am Strande in flutfreier Höhe.
- 6. Umladung im Hafen:
  - Für das Umladen von Tieren und Gütern von Schiff zu Schiff im Hafen:
    - a) für Großvieh, Pferde usw. . . . . je = 10,—
    - b) für Kleinvieh . . . . . je = 2,—
    - c) Güter pro Kubikmeter oder 1000 kg . . . . . = 3,50



7. Besondere Bestimmungen:

- a) die gesamten Maße und Gewichte eines jeden Konnossements werden auf  $\frac{1}{10}$  cbm oder 100 kg nach oben abgerundet;
- b) im allgemeinen erfolgt die Berechnung der Gebühren für die Güterbeförderung nach Kubikmeter, wenn es sich um Maßgut, und für 1000 kg, wenn es sich um Schwergut handelt;
- c) Kohlen und Briketts (nicht aber Koks), rohe Häute, Felle, Tierhörner, ausgeführtes frisches Gemüse oder frisches Fleisch werden indes stets nach Gewicht, auch wenn es sich um Maßgut handelt, berechnet.

**Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Ausdehnung des Geltungsbereichs der Hundesteuerverordnung vom 23. Februar 1907.**

Vom 12. März 1910.

Gemäß § 1, Absatz 1 der Verordnung vom 23. Februar 1907, betr. die Besteuerung von Hunden (Kol. Bl. S. 385) wird hiermit bestimmt, daß der Wohnplatz Maltahöhe als Ortschaft im Sinne dieser Verordnung zu betrachten ist und daß dort mit Wirkung vom 1. April 1910 die Hundesteuer zur Erhebung kommt.

Windhuk, den 12. März 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

Hintrager.

**Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. das Ergebnis der Wahlen und die Ernennung der Mitglieder für den Landesrat.**

Vom 13. März 1910.

I. Gemäß der §§ 106 und 107 der Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika, vom 28. Januar 1909 sind als Mitglieder des Landesrats gewählt bzw. ernannt worden:

a. Gewählte Mitglieder:

1. Der Farmer Hubert Janson in Franzfontein (Bezirk Outjo),
2. der Farmer Gustav Prion in Ondengaura (Bezirk Grootfontein),
3. der Kaufmann Gustav Voigts in Windhuk (Bezirk Windhuk),
4. der Gastwirt Frank Schliemann in Usakos (Bezirk Karibib),
5. der Kaufmann Arnold Schad in Swatopmund (Bezirk Swatopmund),
6. der Farmer Albert Voigts in Voigtsgrund (Bezirk Gibeon),
7. der Rechtsanwalt Dr. Otto Forkel in Keetmanshoop (Bezirk Keetmanshoop),
8. der Bergbautreibende und Hauptmann d. L. Karl Weiß in Lüderitzbucht,
9. der Redakteur Rudolf Kindt in Swatopmund (Distrikt Omaruru),
10. der Farmer Axel Zillmann in Okaimpuro (Distrikt Okavango),
11. der Farmer Karl Goldbeck in Okahua (Distrikt Gobabis),
12. der Farmer Max Sievers in Naos (Distrikt Rehoboth),
13. der Farmer Hans Meyer in Nontjas (Distrikt Maltahöhe),
14. der Farmer Ferdinand Gessert in Sandverhaar (Distrikt Bethanien),
15. der Farmer Adolf Klein in Lovadale (Distrikt Warmbad).

b. Durch Ernennung:

1. Der jeweilige Kommandeur der Kaiserlichen Schutztruppe bzw. sein Stellvertreter,
2. der jeweilige Erste Referent bzw. sein Stellvertreter,
3. der jeweilige Oberrichter bzw. sein Stellvertreter,
4. der Farmer Karl Schlettwein in Otjitambi (Bezirk Outjo),